

INTERNE RICHTLINIEN ZUM PRÜFUNGSREGLEMENT (Version 6.12.2003)

Kursivdruck: Zitate aus dem Weiterbildungsprogramm Gastroenterologie (WBP 2000) und Weiterbildungsordnung (WBO 2003). Diese Vorschriften können nur durch Bearbeitung der entsprechenden Reglemente verändert werden.

1 **Prüfungsziel**

Die Facharztprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat die theoretischen und praktischen Fähigkeiten besitzt, Patienten mit gastroenterologischen Problemen kompetent zu betreuen (WBP Punkt 4.1)

2 **Prüfungsstoff**

Der Prüfungsstoff entspricht den unter Punkt 3 dieses Weiterbildungsprogrammes erwähnten Punkten (WBP Punkt 4.2)

3 **Zeitpunkt der Prüfung**

Es empfiehlt sich, die Prüfung frühestens im dritten Jahr der Weiterbildung in Gastroenterologie anzutreten. (WBP Punkt 4.5.1, WBO Art. 23)

4 **Zeit und Ort der Prüfung**

Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt (WBO Art. 24). Sie findet an einer durch die Prüfungskommission bestimmten durch die FMH anerkannten Weiterbildungsstätte für Gastroenterologie statt. (WBP Punkt 4.5.2)

Die Prüfung wird in drei Teilen durchgeführt: (WBP Punkt 4.4)

- A) Schriftliche theoretische Prüfung (100 Multiple Choice Fragen in 3 Stunden)*
- B) Schriftliche Interpretation von Dokumenten bildgebender Verfahren (30 Fragen in 1 Stunde, Multiple Choice und Antworteb in einem Begriff)*
- C) Mündlich-praktische Prüfung mit Falldiskussion. In diesem Teil werden auch praktische Fähigkeiten (wie z.B. klinische Untersuchungstechnik) geprüft. Eine Teilnahme an Teil C ist nur nach bestandenem Teil A und B möglich.*

Die Prüfungsteile A und B finden am gleichen Tag statt (WBP Punkt 4.4).

Die Prüfungskommission bestimmt Prüfungsort und Prüfungstermin. (WBP Punkt 4.3)

Beginn und Ende der Prüfung sind so zu richten, dass die Kandidaten am gleichen Tag mit öffentlichen Verkehrsmitteln von ihrem Wohnort den Prüfungsort erreichen und wieder zurück gelangen können.

5 **Ausschreibung der Prüfung**

Die Fachgesellschaft [bzw die Prüfungskommission] bestimmt Zeit und Ort der Prüfung und veröffentlicht diese Angaben mindestens sechs Monate vor dem Termin in der Schweizerischen Ärztezeitung; in der Bekanntmachung sind ausserdem die Meldestelle, der Termin des Anmeldeschlusses und allfällige Anmeldeformalitäten zu nennen. (WBO Art. 24)

Die Ausschreibung ist Aufgabe des Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG.

6 **Anmeldung**

Die Anmeldung des Kandidaten erfolgt schriftlich an den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG. Eine Anmeldung ist bis 3 Monate vor dem Prüfungstermin möglich. Dem Kandidaten wird das Anmeldeformular und ein Einzahlungsschein für die Prüfungsgebühr geschickt. Die Anmeldung gilt ab Datum der Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Eine kostendeckende Prüfungsgebühr muss bei der Anmeldung zur Prüfung durch den Kandidaten einbezahlt werden. Der Betrag wird durch die Prüfungskommission bestimmt und zusammen mit der Ausschreibung in der Schweizerischen Ärztezeitung bekannt gegeben. (WBP Punkt 4.5.5)

Der Kandidat erhält eine Bestätigung seiner Anmeldung sowie eine Orientierung über den Prüfungsablauf. Bis 2 Monate vor dem Prüfungstermin kann sich der Kandidat schriftlich wieder abmelden. Mit dieser Abmeldung ist kein Präjudiz verbunden, und eine bereits einbezahlte Prüfungsgebühr wird voll rückerstattet. Bei späteren Abmeldungen wird die einbezahlte Prüfungsgebühr nicht rückerstattet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet; der Kandidat hat das Beschwerderecht gemäss WBO Art. 27.

7 **Prüfungskommission**

7.1 **Zusammensetzung**

Die Prüfungskommission wird durch den Vorstand der SGG/SSG gewählt. Eine Neuwahl erfolgt alle 4 Jahre; die Wahl erfolgt in der Mitte der Amtsperiode des SGG/SSG-Vorstandes; Wiederwahlen sind möglich (WBP Punkt 4.3).

Die Prüfungskommission besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich aus Vertretern von freipraktizierenden Ärzten, Spitalärzten und Aerzten aus den Fakultäten zusammen. Alle Mitglieder müssen den Facharztstitel für Gastroenterologie tragen, und mindestens 5 Mitglieder müssen freipraktizierend sein. Der Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung ist ex officio Mitglied der Prüfungskommission. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein. (WBP Punkt 4.3)

Der Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung ist ex officio Vorsitzender der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer. Der Rechnungsführer der SGG/SSG ist Rechnungsführer in der Prüfungskommission.

7.2 **Hauptaufgaben der Prüfungskommission**

- *Die Prüfungskommission bestimmt Prüfungsort und Prüfungstermin und legt für jedes Jahr die Prüfungsfragen für die Prüfungsteile A und B fest. (WBP Punkt 4.3)*
- *Sie regelt und überwacht den Prüfungsablauf. (WBP Punkt 4.3)*
- *Ferner bestimmt sie die 3 Prüfungsexperten für den jeweils nächsten Termin. Diese setzen sich zusammen aus je einem Facharzt für Gastroenterologie in einer Privatpraxis, einem nicht-universitären Spital und dem Leiter einer Weiterbildungsstätte Kategorie A in Gastroenterologie. (WBP Punkt 4.3)*
- *Unter den Prüfungsexperten muss mindestens einer deutsch und französisch beherrschen. (WBPPunkt 4.3)*

- Erstellung und notwendige Änderung dieser internen Richtlinien zum Prüfungsreglement. Änderungen treten nach Genehmigung durch den Vorstand der SGG/SSG in Kraft.
- Vorbereitung der Fragen bzw. Bilddokumente sowie der Antwortformulare für Teile A und B. *Die schriftlichen Prüfungsfragen in Teil A und B werden auf englisch gestellt; die Antworten können wahlweise in englisch, deutsch, französisch oder italienisch sein. (WBP Punkt 4.5.4)*
- Festlegung der richtigen Antworten zu den Fragen der Teile A und B.
- Anwesenheit eines Mitgliedes bei der schriftlichen Prüfung (Teile A und B), sofern diese Aufgabe nicht durch einen Prüfungsexperten übernommen wird (s. Punkt 13.1).
- Verwaltung des Pools der Prüfungsfragen.
- Archivierung der Prüfungsunterlagen

8 **Prüfungsexperten**

8.1 **Zusammensetzung**

Diese setzen sich zusammen aus je einem Facharzt für Gastroenterologie in einer Privatpraxis, einem nicht-universitären Spital und dem Leiter einer Weiterbildungsstätte in Gastroenterologie Kategorie A. Unter den Prüfungsexperten muss mindestens einer deutsch und französisch beherrschen. (WBP Punkt 4.3).

Auch Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet, können als Prüfungsexperten gewählt werden. Der Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG soll nicht Prüfungsexperte sein.

8.2 **Hauptaufgaben der Prüfungsexperten**

- Zusammenarbeit bei der Planung der Prüfung mit der Prüfungskommission und dem Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet. Insbesondere muss die Auswahl der Patienten für Teil C vereinbart werden.
- Anwesenheit eines Prüfungsexperten bei der schriftlichen Prüfung (Teile A und B), sofern diese Aufgabe nicht durch ein Mitglied der Prüfungskommission übernommen wird (s. Punkt 13.1).
- Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung (Teil C).
- Unverzögliche Auswertung der Antworten zu den Prüfungsfragen in Teilen A und B.

9 **Hauptaufgaben des Leiters der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet**

- Lokale Organisation der Prüfung.
- Angabe der Stelle, wo sich die Kandidaten und die Prüfungsexperten melden sollen (wenn erforderlich mit Planskizze). Diese Information muss dem Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG rechtzeitig für die Bestätigung der Prüfungsanmeldung zugestellt werden.
- Organisation von zweckmässigen Räumen mit entsprechender technischer Ausrüstung.
- Organisation von Zwischenverpflegungen, sofern dies vom Prüfungsablauf her sinnvoll ist.
- Rekrutierung von geeigneten Patienten für Teil C (in Zusammenarbeit mit den Prüfungsexperten).
- Anwesenheit bei schriftlichen Prüfungen (Leiter oder geeigneter Stellvertreter)

10 **Vorbereitung der Fragen für Teil A (schriftliche theoretische Prüfung)**

Für die schriftliche Prüfung werden durch die Mitglieder der Prüfungskommission 100 MC-Fragen vorbereitet. Für die Beantwortung stehen 3 Stunden zur Verfügung (*WBP Punkt 4.4*). Als Hauptquelle für die Fragen dienen Self-Assessment-Fragen aus gängigen englischsprachigen Lehrbüchern. Die Antwortformulare werden durch die Prüfungskommission vorbereitet. Die Prüfungskommission legt mögliche richtige (1 Punkt) und halbrichtige (1/2 Punkt) Antworten zum vornherein fest.

11 **Vorbereitung der Bilddokumente und Fragen für Teil B (schriftliche Interpretation von Dokumenten bildgebender Verfahren)**

Für diesen Teil werden 30 Bilddokumente als Diapositive und/oder PowerPoint Präsentationen und/oder Videosequenzen von Endoskopie, Sonographie, konventioneller Radiologie, Computertomographie, Kernspintomographie und weiteren Bilddokumenten (z.B. Histologie, makroskopische oder mikroskopische Bilder von Parasiten, klinische "Blickdiagnosen") vorbereitet. Die nummerierten Fragen stehen in englisch auf den durch ein entsprechend beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission vorbereiteten Antwort-Formularen. Zur Beantwortung steht 1 Stunde zur Verfügung. Die Antworten können in englisch, deutsch, französisch oder italienisch gegeben werden (*WBP Punkt 4.5.3*). Die Prüfungskommission legt mögliche richtige (1 Punkt) und halbrichtige (1/2 Punkt) Antworten zum vornherein fest.

12 **Patienten für Teil C (mündlich-praktische Prüfung)**

Die Verantwortung für die Rekrutierung der Patienten liegt beim Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung durchgeführt wird. Dies geschieht in Absprache mit den Prüfungsexperten.

13 **Durchführung der Prüfung**

13.1 **Prüfungsablauf Teil A und B**

Die Prüfungsteile A und B finden am gleichen Tag statt. (WBP Punkt 4.4)

Der Gebrauch eines englischen Wörterbuches ist erlaubt.

Die schriftlichen Prüfungen (Teile A und B) werden ständig überwacht durch

- den Leiter der betreffenden Weiterbildungsstätte (bzw. dessen Stellvertreter) und
- einen Prüfungsexperten (bzw. nach Absprache durch ein Mitglied der Prüfungskommission).

Für den Teil A ist eine Dauer von 3 Stunden vorgesehen (*WBP Punkt 4.4 A*). Kandidaten, die vorher fertig sind, sollen den Raum nach Abgabe der Antwort-Formulare verlassen.

Zwischen den Teilen A und B soll eine Pause von wenigstens 1 Stunde mit Verpflegungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Für den Teil B ist eine Dauer von 1 Stunde vorgesehen.

13.2 **Bewertung von Teil A und B**

Voraussetzung für eine Teilnahme an der Teilprüfung C ist das Bestehen der ersten beiden Teilprüfungen (*WBP Punkt 4.4 C*). Somit müssen Teilprüfungen A und B unverzüglich ausgewertet werden.

Die Antwort-Formulare von Teil A und B werden durch den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung SGG/SSG ausgewertet. Die Antworten können richtig (1 Punkt), halbrichtig (1/2 Punkt) oder falsch (kein Punkt) sein.

Der Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung SGG/SSG errechnet separat für die Teile A und B ein arithmetisches Mittel. Dieser Mittelwert dient als Grundlage für die Notengebung (6-1)(*FBP Punkt 4.6*)...

Wenn die Notengebung durch den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung SGG/SSG eine ungenügende Note (<4) ergibt, muss diese Beurteilung durch die Prüfungsexperten genehmigt werden. Der Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung SGG/SSG verfasst dann eine schriftliche Begründung zuhanden der Prüfungskommission.

Der Kandidat hat innerhalb von 30 Tagen das Beschwerderecht (*WBO Art. 27, WBP Punkt 4.7*).

13.3 **Information des Kandidaten über die Teile A und B**

Die Kandidaten werden über das Resultat der Teilprüfungen A und B durch den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG umgehend schriftlich informiert und, falls die Teile A und B bestanden sind, über den Zeitpunkt der Prüfung Teil C orientiert.

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Kandidat gleichzeitig eine Rechtsmittelbelehrung, indem er auf das Beschwerderecht (*WBP Punkt 4.7, WBO Art. 27*) aufmerksam gemacht wird.

13.4 **Prüfungsablauf Teil C**

An der Prüfung muss eine ungerade Zahl von Experten teilnehmen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll über Prüfungserfahrung verfügen. (WBO Art. 25) Das bedeutet: an der Prüfung müssen alle 3 Prüfungsexperten teilnehmen.

Unter den Prüfungsexperten muss mindestens einer deutsch und französisch beherrschen. (WBPPunkt 4.3)

Die Sprache für die mündliche Prüfung ist wahlweise deutsch oder französisch. (WBP Punkt 4.5.3)

Die Prüfungsexperten führen über die mündliche Prüfung (Teil C) ein Protokoll. (WBP Punkt 4.5.4, WBO Art. 24)

Teil C wird 2-4 Wochen nach Teil A und B durchgeführt.

Die mündlich-praktische Prüfung umfasst das ganze Spektrum der Gastroenterologie, insbesondere auch die klinische Untersuchungstechnik (Anamnese, Status, Umgang mit Patienten). Jeder Kandidat soll über mindestens 2 Themen und von 2 Experten befragt werden. Apparative Untersuchungen wie Sonographie und Endoskopie werden nicht geprüft.

Für jeden Kandidaten ist etwas weniger als 1 Stunde zu planen. Die Zeit gliedert sich folgt:

- 20 min. Kandidat allein mit Patient und Dokumenten
- 30 min. Kandidat mit Experten (und evtl. Patient)
- 5 min. Experten allein

13.5 **Bewertung von Teil C**

Nach der Beratung der Experten wird vom Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung SGG/SSG im Prüfungsprotokoll die Note (6-1) festgehalten. Bei ungenügender Note wird wie unter 13.2 beschrieben vorgegangen.

Alle drei Teile der Prüfung werden nach der üblichen Notenskala 6-1 bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn alle Teile mit genügenden Noten (mindestens Note 4) abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". (WBP Punkt 4.6)

13.6 **Orientierung des Kandidaten über das gesamte Prüfungsergebnis, Beschwerderecht**

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen. (WBP Punkt 4.7, WBO Art 27).

Der Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG orientiert die Kandidaten schriftlich.

Der Kandidat kann den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen bei der BK WBT anfechten. (WBP Punkt 4.7, WBO Art 27)

Falls das Prüfungsergebnis deutlich von den Beurteilungen der FMH-Zeugnisse abweicht, kann der Kandidat zusätzlich zuhanden der BK WBT das Einholen von Stellungnahmen der Leiter der beiden letzten Weiterbildungsstätten verlangen. (WBP Punkt 4.7, WBO Art 27)

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Kandidat gleichzeitig eine Rechtsmittelbelehrung: Er wird auf das Beschwerderecht (*WBP Punkt 4.7, WBO Art. 27*) aufmerksam gemacht.

Die Facharztprüfung kann beliebig oft abgelegt werden. (WBP Punkt 4.7, WBO Art 27).

14 **Prüfungsgebühr, Unkostenentschädigung**

Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 600.-. Der Betrag muss bei der Prüfungsanmeldung durch den Kandidaten einbezahlt werden. Aufgrund der Erfahrungen wird auf Antrag der Prüfungskommission, bestätigt durch den Vorstand der SGG/SSG (einfaches Mehr), allenfalls für die nächste Prüfung eine Angleichung der Gebühr durchgeführt.

15 **Unkostenentschädigung der Prüfungskommission und der Prüfungsexperten**

Die Unkostenentschädigung für Sitzungen der Prüfungskommission und der Prüfungsexperten beträgt pauschal Fr. 100.-, für die Prüfungsexperten bei der Prüfung Fr. 500.- pro ganzen Tag. Andere Unkosten (z.B. für die Herstellung von Bilddokumenten für die Prüfung) können einzeln verrechnet werden.

16 **Geheimhaltung der Prüfungsfragen und Prüfungs-Patienten**

Es ist strikte darauf zu achten, dass der Prüfungsinhalt keinen weiteren Personen als der Prüfungskommission und den Prüfungsexperten bekannt wird.

17 **Archivierung der Prüfungsunterlagen**

Die Prüfungsfragen, Antwort-Formulare (Teil A und B) sowie die Prüfungsprotokolle (Teil C) werden während mindestens 10 Jahren durch den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGG/SSG aufbewahrt. Die persönlichen Dokumente sind als vertraulich zu behandeln.

Appendix A: Fragen Teil A: Ungefähre quantitative Verteilung der Gebiete

"Längs-Raster":

Hepatologie, Gallenwege	25%	
Gastrointestinaltrakt	75%	
davon		
Ösophagus		10%
Magen		20%
Dünndarm		15%
Kolon, Proktologie		25%
Pankreas		5%

"Quer-Raster"

Pathophysiologie / Grundlage	ca. 30%
Diagnostik	ca. 30%
Therapie / Prophylaxe	ca. 30%